



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 28.06.2019

Meldungsnummer: BH07-0000000867

Kanton: AR

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden,
Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Verfügung nach Art. 153 HRegV, Büro für Bauzeichnen, E. Ehrbar

Büro für Bauzeichnen, E. Ehrbar
CHE-101.351.508

9107 Urnäsch

setzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte
Frist fruchtlos abgelaufen ist.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Eine Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR entfällt.

Ausgangslage:

1. Dem Handelsregister wurde von Dritter Seite mitgeteilt, dass das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil "Hundegg, 9107 Urnäsch" nicht mehr gültig sei.
2. Mit Einschreiben an das Rechtsdomizil vom 6. März 2019 forderte das Handelsregister die Inhaberin des Einzelunternehmens auf, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zur Eintragung anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Die Aufforderung wies auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht hin. Die Einschreiben wurden von der Post als unzustellbar retourniert.
3. Nachdem die Frist ungenutzt abgelaufen war, publizierte das Handelsregister im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 30. April 2019 die entsprechende Aufforderung gemäss Art. 153a Abs. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411).
4. Die Frist von 30 Tagen ist unbenutzt verstrichen.

Verfügung:

1. Das Einzelunternehmen Büro für Bauzeichnen, E. Ehrbar (CHE-101.351.508), in Urnäsch, wird gelöscht.
2. Ins Handelsregister wird eingetragen:
Büro für Bauzeichnen, E. Ehrbar, in Urnäsch, CHE-101.351.508, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 186 vom 25.09.1989, S.3921). Lösungsgrund: Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die ihr zur Wiederherstellung des ge-

Verfügende Stelle:

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation Beschwerde an das Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen, erhoben werden (Art. 7 der kantonalen Verordnung über das Handelsregister [bGS 223.1]).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 29.08.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Obergericht von Appenzell Ausserrhoden
verwaltungsrechtliche Abteilung
Fünfeckpalast
Postfach 162
9043 Trogen